

Ausgabe 02/2017

Sonderausgabe



Dürfen Beamte sich an Tarifaueinandersetzungen beteiligen?

Im Zusammenhang mit den derzeit stattfindenden Tarifaueinandersetzungen erreichte uns die Frage, ob auch Beamte sich an Tarifaueinandersetzungen beteiligen können.

Hintergrund der Anfrage war ein Aushang des RP Gießen im dortigen Mitarbeiterportal vom 6. Februar mit der Überschrift „*Tarifauerechtliche Situation im hessischen Landesdienst*“.

In diesem Aushang werden u. a. Rechte und Pflichten von Beamten im Zusammenhang mit der Beteiligung an Arbeitskampsmaßnahmen thematisiert und es wird Folgendes behauptet:

„Beamtinnen und Beamte haben nicht das Recht, an Arbeitskampsmaßnahmen teilzunehmen oder diese zu unterstützen. Die Teilnahme oder Unterstützung stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.“

Dieser Darstellung widersprechen wir eindeutig und weisen darauf hin, dass die Androhung disziplinarrechtlicher Konsequenzen für die bloße Unterstützung von Arbeitskampsmaßnahmen eine rechtswidrige Einschränkung der Koalitionsfreiheit der Beamten darstellt!

Im Einzelnen:

Nach derzeit geltender Rechtslage dürfen Beamte nicht streiken. Das Streikverbot gilt als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG.

Zurzeit ist beim BVerfG eine Entscheidung darüber anhängig, ob das Streikverbot ggf. nur für Kernbereiche der Hoheitsverwaltung (s. Art. 33 Abs. 4 GG) gelten soll.

Eine dahingehende Entscheidung wird im laufenden Jahr 2017 erwartet, im Frühjahr wird es dazu eine Anhörung geben.

Der dbb steht zum uneingeschränkten Streikverbot für alle Beamten, es gehört nach unserer Überzeugung untrennbar zum Berufsbeamtentum und zum öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis dazu.

Wer am Streikverbot rüttelt, erweist sich nach unserer Überzeugung als Totengräber des Berufsbeamtentums!

Abgesehen vom Streikverbot steht jedoch auch den Beamten die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG zu. Die Koalitionsfreiheit wird also durch das Streikverbot nur beschränkt, jedoch nicht aufgehoben.

Beamte dürfen also in ihrer Freizeit demonstrieren.

Und Beamte dürfen sich bspw. in ihrer Freizeit solidarisch an den aktuell stattfindenden Aktionen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beteiligen und Warnstreiks durch ihre Anwesenheit unterstützen. Der Dienstherr darf diese Unterstützung außerhalb des Dienstes weder untersagen noch behindern.

Dies gilt umso mehr, als seitens der Gewerkschaften im Zuge von Tarifverhandlungen stets auch Forderungen für Beamte (insbesondere hinsichtlich deren Besoldungsentwicklung) thematisiert und vorgetragen werden, so wie dies derzeit auch für den Bereich der TdL und des TV-H geschieht.

Es ist zwischenzeitlich auch gängige Übung geworden, dass Beamte in der Mittagspause „Ausstechen“, um vor Ort an einem Warnstreik/Streik oder an einer sonstigen Protestaktion der Gewerkschaften solidarisch teilzunehmen.

Dies ist nicht zu beanstanden, so lange dadurch nicht die Funktionsfähigkeit einer Dienststelle/Behörde beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 (1 BvR 1213/85) festgelegt hat, dass der Dienstherr, gleichzeitig Arbeitgeber und Tarifpartei, ohne gesetzliche Grundlage Beamte in der Regel nicht auf bestreikten Dienstposten einsetzen darf. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es bislang nicht.

Frankfurt, 13.02.2017

Impressum

Herausgeber:



dbb
beamtenbund
und tarifunion
Landesbund Hessen

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):

Landesvorsitzender Heini Schmitt

Landesgeschäftsstelle:

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

E-Mail: mail@dbbhessen.de

Telefon: 069 281780; **Fax:** 069 282946

Internet: www.dbbhessen.de

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit

Quellenangabe gestattet